

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Satzung der Universität Passau
über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung
von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung - StubeiSa)

Vom 7. Juli 2008

in der Fassung der Zweiten Änderungsatzung vom 8. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Erhebung

¹Die Universität Passau als Körperschaft erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Erhebung von Studentenwerksbeiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Höhe des Studienbeitrags

¹Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich 485,- € für jeden Studiengang und jedes Semester. ²Im Falle des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Passau (Doppelstudium) besteht die Beitragspflicht nur einmal. ³Bei einem Modulstudium beträgt der Studienbeitrag für jedes gewählte Modul mit einem Umfang von fünf ECTS-Credits 80 Euro; bei Modulen mit einer höheren Anzahl an ECTS-Credits erhöht sich der Studienbeitrag entsprechend.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist jeder oder jede Studierende mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle und der Fälle einer Befreiung auf Antrag gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 sowie gegebenenfalls Satz 3 BayHSchG. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von dem oder der Pflichtigen nachzuweisen, soweit sie der Universität nicht bekannt sind.
- (2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der oder die Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung die eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen vorsieht. ²In diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ³Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.
- (3) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder werden, sind von der Erhebung eines Studienbeitrags ausgenommen. ²Auf sie findet Art. 71 Abs. 8 BayHSchG Anwendung.

§ 4

Fälligkeit

- (1) ¹Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf,
1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation
 2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- ²Bei Wiederimmatrikulation an der Universität Passau müssen offene Beiträge aus früheren Semestern beglichen sein.
- (2) Der Zahlung bei Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt hat und der Beitrag durch den Darlehensgeber oder die Darlehensgeberin wie folgt geleistet wird:

- a) bei der erstmaligen Einschreibung: für das Wintersemester bis zum 15.12. und für das Sommersemester bis zum 15.06.
- b) bei der Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 01.10. und für das Sommersemester bis zum 01.04.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf die Studienbeiträge, dann auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

¹Die Universität Passau nimmt eine Immatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (Art. 46 Nr. 5 BayHSchG). ²Der oder die Studierende ist bei nicht fristgerechter Entrichtung zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG).

§ 6

Befreiungen auf Antrag

- (1) Bei Vorliegen der Gründe nach den §§ 6a und 6b können Studierende auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
- (2) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung der eine Befreiung nach den Vorschriften dieser Satzung begründenden Tatsachen kann die Universität von den Studierenden die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nach Maßgabe des Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen. ³Fremdsprachigen Urkunden sind, soweit es sich nicht um englischsprachige Urkunden handelt, vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin beizufügen.
- (3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur bis 31.10. (Wintersemester) beziehungsweise 30.4. (Sommersemester) berücksichtigt. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge auch nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 berücksichtigt, längstens bis zum Ende

des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist der Antrag auf Befreiung nach § 6a Satz 1 Nr. 5 Buchst. d bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen; ein Antrag auf Befreiung nach § 6b kann bis spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung gestellt werden. ⁴Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden an die Universität Passau bezahlte Studienbeiträge zurückerstattet, wobei die Erstattung im Fall der Beitragsbefreiung nach § 6b Satz 1 Nr. 1 auf an die Universität gezahlte Studienbeiträge im Umfang von höchstens zwei Semestern begrenzt ist. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen werden, erfolgt nicht. ³Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages gezahlt wurde, erfolgt eine Rückzahlung aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an den Darlehensgeber oder die Darlehensgeberin.

§ 6a

Befreiung wegen sozialer Gründe und aufgrund völkerrechtlicher Abkommen, EU-Regelungen oder Hochschulvereinbarungen

¹Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der oder die Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 5 Satz 2 Buchst. a gilt entsprechend.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union er-

halten. Dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten ist. Zum Nachweis sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle beziehungsweise Urkunden über den gemeinnützigen Dienst vorzulegen. Ausländische Studierende aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben vergleichbare Urkunden ihres Herkunftslandes vorzulegen.

3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen des Art. 71 Abs. 7 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt. Dies sind insbesondere:
 - a) Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Zum Nachweis hat der oder die Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer und -Ausländerinnen haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik niedergelassenen Facharztes oder einer Fachärztin vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule einen Amtsarzt oder eine Amtsärztin hinzuziehen,
 - b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen,

- c) Ausländische Studierende, die an der Universität Passau studienvorbereitende Sprachkurse in Deutscher Sprache absolvieren, für die ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten ist, soweit sie keine weiteren Lehrleistungen der Universität in Anspruch nehmen,
- d) Studierende, die bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

²Finanzielle Gründe werden nicht als unzumutbare Härte anerkannt.

§ 6b

Befreiung wegen besonderer Leistungen

¹Auf Antrag werden wegen besonderer Leistungen befreit:

1. Studierende der Universität Passau, wenn sie

- an die Universität mindestens zwei Semester Studienbeiträge bezahlt haben und
- ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und
- bezogen auf das Semester, in dem sie die Prüfung abgeschlossen haben, zu den besten fünf Prozent der Absolventen und Absolventinnen ihres Studiengangs gehören und
- soweit es sich um Hochschulprüfungen handelt, mindestens die Durchschnittsnote „sehr gut“ erzielt haben.

Semestern im Sinn des ersten Spiegelstrichs stehen Semester gleich, in denen nach Art. 71 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG keine Beitragspflicht besteht, sowie Semester, für die auf Antrag eine Befreiung nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG ausgesprochen wird.

Dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und eine Bestätigung des Prüfungssekretariates beizulegen, aus der sich die in den Spiegelstrichen 1 bis 4 genannten Leistungsmerkmale ergeben.

2. Studierende, die vom DAAD gefördert werden, für die Zeit der Förderung.

3. Bis zu 20 % der ausländischen Studierenden, die nicht berechtigt sind, ein Studienbeitragsdarlehen im Sinn von Art. 71 Abs. 7 BayHSchG in Anspruch zu nehmen. Zum Nachweis der besonderen Leistungen hat der oder die Studierende eine Bestätigung des oder der jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise des Studiendekans oder der Studiendekanin der Fakultät, der der Antragsteller oder die Antragstellerin angehört, vorzulegen.
4. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit.

²Die Entscheidung über die Befreiung nach Satz 1 trifft die Universitätsleitung.

§ 7

Verwendung der Studienbeiträge

- (1) Das kalenderjährliche Beitragsaufkommen wird der Universität als staatliche Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Sätze 1 und 4 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung- und -verwaltung abgezogen. ²Für Beitragserstattungen werden Rückstellungen bis zur Gesamthöhe von 5 % des kalenderjährlichen Beitragsaufkommens gebildet.
- (3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln ein Anteil für zentrale Maßnahmen in der Universitätsbibliothek, dem Sprachenzentrum, dem Rechenzentrum, dem Sportzentrum, in zentralen Serviceeinrichtungen, insbesondere in der Verwaltung und in weiteren Zentralen Einrichtungen, sowie für kurzfristige bauliche Maßnahmen verwendet. ²Zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt die Universitätsleitung die Höhe des Anteils und die Verwendung nach Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium. ³Dem Zentralen Studienbeitragsgremium gehören der Präsident oder die Präsidentin (Vorsitz), der Kanzler oder die Kanzlerin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre und ein weiterer von der Universitätsleitung zu bestimmender Vizepräsident beziehungsweise eine weitere Vizepräsidentin, die Frauenbeauftragte, der Vertreter oder die Vertreterin der Gruppe

der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat sowie die sechs Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates an.

- (4) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten verteilt nach den in der letzten vorliegenden amtlichen Studentenstatistik ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit. ²Leistungen für Lehrimporte beziehungsweise -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten angemessen auszugleichen. ³Im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten kann die Universitätsleitung die Kriterien der Mittelverwendung festlegen.
- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, dem unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin der Studiendekan oder die Studiendekanin, ein Professor oder eine Professorin der Fakultät, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Frauenbeauftragte der Fakultät und der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin sowie der stellvertretende Fachschaftssprecher oder die stellvertretende Fachschaftssprecherin und drei weitere von der Fachschaftsvertretung gewählte Fachschaftsvertreter und -vertreterinnen angehören. ²Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung. ³Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung. ⁴Der Professor oder die Professorin der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannt und von dem Dekan oder der Dekanin bestellt.
- (6) ¹Über die Höhe der gesamten kalenderjährlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die tatsächliche Art der Verwendung legt die Universität gesondert Rechnung ab, die dem Gremium nach Abs. 3 Satz 3 vorzulegen ist. ²Die Rechnungslegung der Fakultäten ist dem Fakultätsrat vorzulegen.

§ 8

Überprüfung

¹Die Höhe des Beitrags nach § 2 Satz 1 wird im Abstand von drei Jahren überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst. ²Die Anpassung erfolgt als Senatsentscheidung nach vorheriger Beratung im Zentralen Studienbeitragsgremium nach § 7 Abs. 3 Satz 2.

§ 9**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 5. September 2006 (vABIUP S.105) mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.
- (2) ¹Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erhebt die Universität Passau aufgrund der vorliegenden Beitragssatzung von den Studierenden Studienbeiträge. ²Abweichend von Satz 1 findet § 2 Satz 1 erstmals für die Studienbeitragserhebung zum Sommersemester 2009 Anwendung. ³Für die Erhebung der Studienbeiträge bis zum Wintersemester 2008/2009 findet § 2 Satz 1 der Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 5. September 2006 (vABIUP S.105) weiterhin Anwendung*.

*§ 2 Satz 1 der Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 5. September 2006 lautet:

„§ 2**Höhe des Studienbeitrags**

¹Die Höhe des Studienbeitrags beträgt einheitlich 500,- € für jeden Studiengang und jedes Semester.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juni 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. Juli 2008,
Az HA2.I-09.1801/2008.

Passau, den 7. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juli 2008.